

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/10 B

L 2 KN 195/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 144/05 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember
2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufungen des Klägers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Münster vom 15. und 16.8.2007, vom 18. und 19.9.2007 und vom 12.11.2008 zurückgewiesen. Im angefochtenen Urteil hat das LSG Ansprüche des Klägers auf einen früheren Rentenbeginn als den 1.6.2000, auf eine höhere Erwerbsunfähigkeitsrente, auf Feststellung der Nichtigkeit des Rentenbescheids vom 18.5.2004 und eine Verzinsung der Nachzahlung der Rente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) mit einem Schreiben vom 27.1.2010 Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung am 3.2.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. aus Essen beantragt. Mit Beschluss vom 3.5.2010 ist dem Kläger PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. aus Essen bewilligt worden, soweit ein früherer Rentenbeginn als die ab 1. Juni 2000 bewilligte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Streit steht; im Übrigen ist der Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt worden. Nach Zustellung des die PKH bewilligenden Beschlusses am 20.5.2010 stand dem Kläger eine einmonatige Frist zur Verfügung (§ 67 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), innerhalb derer er die Wiedereinsetzung unter Nachholung der versäumten Rechtshandlung beantragen konnte. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat innerhalb dieser am Montag, dem 21.6.2010, abgelaufenen Frist weder Wiedereinsetzung beantragt noch Beschwerde eingelegt.
- 3 Die vom Kläger mit Schreiben vom 27.1.2010 selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

